

Betreff:**Beschluss (Abstimmung oder Wahl) über die Vertretung der/des Ratsvorsitzenden**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtrat	01.11.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat benennt als stellv. Ratsvorsitzende/r

Begründung

§ 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG erfolgt die Benennung über die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden durch Beschluss; eine Wahl ist nicht erforderlich.

Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen.

In § 4 Abs. 1 der zurzeit geltenden Geschäftsordnung ist vorgesehen, dass die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende von ihrer Vertreterin / seinem Vertreter bzw. ihren Vertreterinnen / seinen Vertretern in der Reihenfolge der Benennung vertreten wird. Diese Personen sind somit Verhinderungsvertreter.

Sofern mehrere Vertreter bestellt werden sollen, empfiehlt sich eine Festlegung der Reihenfolge. Das Vorschlagsrecht besteht in gleicher Weise wie bei der Wahl des Ratsvorsitzenden, also jedes Ratsmitglied ist vorschlagsberechtigt.

Finanzielle Auswirkung**Auswirkungen auf den Klimaschutz**